

---

## Einleitung.

---

Jedes empirische Geschäft beruhet auf gewisse Verfahrungs-Regeln. Für diejenigen Geometer also, welche sich den Separationen widmen, ist die Kenntniß derselben, zur glücklichen Bearbeitung oder Mitwirkung, in solchen Geschäften, nöthig.

Bei einer jeden Gemeinheitstheilung, sie mag bestehen, worin sie wolle, in Acker, Wiesen, Hütung, Holzung u. s. f. kommen, insbesondere für den Geometer, folgende Sachen zu bearbeiten vor:

- 1) Aufnehmen der Grundstücke einer Feldmark,
- 2) registriren,
- 3) bonitiren,
- 4) separiren,
- 5) subrepartiren,
- 6) das geometrische bei Formirung der Rezeffe.

Es zerfällt also diese Anleitung in IV Abschnitte,  
wovon der

- I. das Aufnehmen der Feldmark,
- II. das Registriren,
- III. das Bonitiren,
- IV. das Separiren,
- V. das Subrepartiren enthalten wird.

Das geometrische des Rezeses ist zu relativ, als  
daß sich darüber etwas bestimmtes sagen ließe, um  
so weniger, da die Anfertigung desselben eigentlich  
einen Rechtsgelehrten zustehet, ich übergehe daher  
diesen Abschnitt, und erörtere nur die wichtigsten Ope-  
rationen des Geometers bei Separationen.

---